

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 13. Juli 2018**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.12.2018

Geschäftszeichen:

III 34-1.6.19-242/18

Nummer:

Z-6.19-2324

Geltungsdauer

vom: **5. Dezember 2018**

bis: **12. Dezember 2019**

Antragsteller:

Novoferm GmbH

Schüttensteiner Straße 26
46419 Isselburg-Werth

Novoferm Riexinger Türenwerke GmbH

Industriestraße
74336 Brackenheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Planung, Bemessung und Ausführung von ein- und zweiflügeligen Innentüren
(Drehflügeltüren) vom Typ "NovoPorta Premio" nach ETA-17/0443 mit Feuer- und/oder
Rauchschutzeigenschaften**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.19-2324 vom
13. Juli 2018.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Planung, Bemessung und Ausführung von nach der europäischen technischen Bewertung ETA-17/0443 vom 11. September 2018 hergestellten, mit einer Leistungserklärung sowie der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung¹ versehenen und in Verkehr gebrachten ein- und zweiflügeligen Innentüren (Drehflügeltüren)

"NovoPorta Premio EI₂ 30-C5 S_a" und "NovoPorta Premio EI₂ 30-C5 S₂₀₀",

"NovoPorta Premio EI₂ 60-C5 S_a" und "NovoPorta Premio EI₂ 60-C5 S₂₀₀",

"NovoPorta Premio EI₂ 90-C5 S_a" und "NovoPorta Premio EI₂ 90-C5 S₂₀₀"

aus Stahlblech und mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften, im Folgenden Abschlüsse genannt.

1.2 Anwendungsbereich

Abschlüsse nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden/hochfeuerhemmenden/feuerbeständigen Innenwänden in baulichen Anlagen.

Die Abschlüsse sind - in Abhängigkeit von den jeweiligen deklarierten Leistungen - geeignet, im eingebauten und funktionstüchtigen Zustand die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an

- rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Rauchschutz) oder
- feuerhemmende/hochfeuerhemmende/feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse (Feuerschutz) oder
- feuerhemmende/hochfeuerhemmende/feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Feuer- und Rauchschutz)

zu erfüllen (s. auch Abschnitt 2).

2. Abschnitt 2.1, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Abschlüsse müssen der ETA-17/0443 vom 11. September 2018 entsprechen und mit einer Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung¹ versehen sein.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011